

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 146/13 B

L 13 AS 85/10 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 48 AS 265/06 (SG Oldenburg)

1.,
2.,
3.,
4.,
5.,
6.,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte zu 1. bis 6.:

.....,

g e g e n

Jobcenter Oldenburg,
Stau 70, 26122 Oldenburg,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. Januar 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke, den Richter Prof. Dr. Becker
und die Richterin Hannappel
beschlossen:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Beschwerden der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 10. April 2013 (L 13 AS 85/10) werden als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

- 1 Die Nichtzulassungsbeschwerden sind unzulässig, denn die Kläger haben keinen der in § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe in der erforderlichen Weise bezeichnet bzw dargelegt (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Der Senat konnte daher über die Beschwerden gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter entscheiden.
- 2 Die Kläger haben den geltend gemachten Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) nicht ausreichend dargelegt. Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Die Darlegung dieses Zulassungsgrundes erfordert die Formulierung einer bestimmten abstrakten Rechtsfrage, die in dem Rechtsstreit klärungsbedürftig und klärungsfähig sowie entscheidungserheblich ist (vgl Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, IX. Kap, RdNr 63 ff).
- 3 Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung der Kläger nicht gerecht. Die Kläger haben die Frage formuliert:

"Durfte der Gesetzgeber bei der Bestimmung der Regelsätze auf eine statistische Unterlage zurückgreifen, die nicht gesetzlich vorgesehen war?"

Es fehlt diesbezüglich an der Auseinandersetzung mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung, insbesondere mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) zur Verfassungsmäßigkeit der Ermittlung vorliegend umstrittener Regelleistungen im Jahr 2005 (vgl BVerfG Urteil vom 9.2.2010 - 1 BvL 1/09 ua - BVerfGE 125, 175 ff = SozR 4-4200 § 20 Nr 12) und daraus folgend die Darlegung, dass sich die aufgeworfene Rechtsfrage überhaupt in der Form stellt und dass sie sich anhand der genannten Entscheidungen nicht beantworten lässt. Allgemeine Fragestellungen zu verfassungsrechtlichen Problemen, die die Kläger dem Landessozialgericht (LSG) vorgelegt haben, ersetzen nicht die Formulierung einer konkreten Rechtsfrage im Beschwerdeverfahren wegen der Nichtzulassung der Revision.
- 4 Auch der Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) ist nicht ausreichend dargelegt worden. Es fehlt vorliegend schon an der Bezeichnung eines abstrakten Rechtssatzes, den



das LSG in Abweichung von einem genau bezeichneten Rechtssatz des Bundessozialgerichts (BSG), des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des BVerfG aufgestellt hat (vgl. *Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl. 2012, § 160 RdNr 13 ff*). Soweit vorliegend Urteile des BSG zitiert werden, reicht jedenfalls der Hinweis, das Urteil des LSG sei hierzu divergent, nicht aus.

- 5 Ein Verfahrensmangel, auf dem die angefochtene Entscheidung des LSG beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) und der in verfahrensmäßig zulässiger Weise geltend gemacht werden könnte, ist ebenfalls nicht dargelegt. Die Kläger rügen in erster Linie die Verletzung rechtlichen Gehörs (*Art 103 Abs 1 Grundgesetz, § 62 SGG*), sie legen aber keine Tatsachen dar, die den Schluss auf eine Gehörsverletzung zulassen. Die Ausführungen der Kläger in ihrem Begründungsschriftsatz zeigen, dass sie sich in Wahrheit gegen die Entscheidung des LSG in der Sache wenden, weil das LSG zu den einzelnen, von den Klägern aufgezählten Streitpunkten eine andere Rechtsauffassung vertreten hat als die Kläger selbst. Das LSG hat sich aber mit den streitigen Punkten auseinandergesetzt, es war jedoch - ausgehend von seinen Rechtsansichten - nicht gehalten, alle gegenteiligen Ansichten der Kläger zu kommentieren und insbesondere auch nicht verpflichtet, zu verschiedenen, von den Klägern vorgelegten Fragen Stellung zu nehmen. Aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör folgt keine allgemeine Hinweispflicht des Gerichts zur Sach- und Rechtslage, zu einem Rechtsgespräch oder gar zu einem Hinweis auf seine Rechtsauffassung (vgl. nur *BVerfGE 74, 1, 5; 86, 133, 145*).
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

